

Referent Abg. Todt: Im Allgemeinen muß ich in dieser Beziehung beistimmen. Ich wiederhole nochmals, daß nicht verlangt worden ist, daß eine Vorlegung zur Bestimmung erfolgen solle; allein es liegen doch Gründe vor, welche es wünschenswerth machen, von der Verordnung Kenntniß zu erlangen, ungeachtet des vom Herrn Minister aufgestellten Bedenkens. Auch sind schon Beispiele dagewesen, daß die Regierung die Ausführungsverordnungen vorgelegt hat, zur Kenntnißnahme, ja sogar zur theilweisen Zustimmung, besonders wenn Zweifel vorhanden waren, ob der Gegenstand wirklich in den Bereich der Verordnung gehöre. Hiernächst liegt ein Grund zu dem Wunsche, diese Verordnung zur Einsicht vorgelegt zu erhalten, für die Ständeversammlung doch jedenfalls darin, daß bei der Zusammenstellung nicht Etwas aufgenommen werde, was den jetzt gefassten Beschlüssen oder überhaupt den Pressebefreiungen, welche möglicherweise gewährt werden können, entgegenläuft. Ich möchte sagen, es ist diese Vorlegung sogar nothwendig, weil die Pressepolizeiverordnung von 1836 nachträglich gewissermaßen zum Gesetz geworden ist, nachdem die Ständeversammlung in Folge eines auf deren Sistirung gestellten Antrags beim Landtage 1836 ausdrücklich sich damit einverstanden erklärt hat, indem sie auf die Zurücknahme der Verordnung nicht eingegangen ist.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Zur Widerlegung einer Bemerkung des Herrn Referenten. Es ist nachzuweisen aus den Landtagsacten, daß auch bei dem Vereinigungsverfahren mit Zustimmung beider Kammern neue und selbstständige Anträge zu Stände gekommen sind. Uebrigens lege ich kein großes Gewicht darauf, hier meine Ansicht gegen die Deputation geltend zu machen; aber kann ich nun einmal nicht zweckmäßig finden, daß man sich jetzt über diesen Antrag entscheide, so werde ich meinerseits wenigstens dagegen stimmen.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter über den III. Antrag und den Schlusantrag zu sprechen begehrt, würde ich auf die Fraggstellung übergehen. Die Deputation hat vorgeschlagen: „Die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen, in die zu dem gegenwärtigen Gesetze zu erlassende Ausführungsverordnung auch den noch gültigen und anwendbaren Inhalt der neuesten pressepolizeilichen Verordnungen vom 13. October 1836, vom 20. December 1838 und vom 11. März 1841 mit aufzunehmen und diese drei Verordnungen selbst sodann aufzuheben, die Zusammenstellung derselben aber dergestalt zu beschleunigen, daß die neue Verordnung noch der dormaligen Ständeversammlung mitgetheilt werden kann, hierbei auch die darin aufzunehmenden Strafbestimmungen einer Revision zu unterwerfen und der Ständeversammlung, sei es bei Mittheilung der gedachten Ausführungsverordnung, oder durch Vorlegung eines darauf abzuweckenden Nachtrags zu dem dormaligen Gesetzentwurfe, zur Erklärung vorzulegen.“ Nimmt die Kammer diesen Antrag an, und will sie ihn stellen? — Wird gegen 13 Stimmen bejaht.

Präsident D. Haase: Ich habe nur noch zu bemerken, daß wir bei §. 1 c S. 677 des Berichts einen Vorbehalt gemacht haben; die Deputation hat nämlich dort gesagt: „Hierbei hat man noch zu erinnern, daß, wenn dem am Schlusse dieses Berichts zu stellenden Antrage wegen Zusammenfassung und Abänderung der pressepolizeilichen Verordnungen von 1836, 1838 und 1841 Folge gegeben wird, dann allerdings die eben vorgeschlagene Zusatzparagraphe eine dem entsprechende veränderte Fassung (vielleicht wie der Deputationsbericht vom Jahre 1840 in Verfolgung des gleichen Zwecks zu §§. 20 und 22 vorschlug) zu erhalten haben wird.“ Es ist gegenwärtig die dort von der Deputation ausgesprochene Voraussetzung eingetreten, daher wird die von eben derselben an dem angegebenen Ort ausgesprochene Modification der Fassung der §. 1 c noch erfolgen müssen; die Kammer wird also mit der Deputation einverstanden sein, daß jene angegedeutete Modification noch erfolge? — Es ist dies allgemein der Fall.

Präsident D. Haase: Ich kann nunmehr auf den Schlusantrag im Berichte S. 690 übergehen. . . .

Referent Abg. Todt: Nicht in Bezug auf den Schlusantrag habe ich noch Etwas zu erinnern, sondern eine allgemeine 10r Jahrgang.

Bemerkung habe ich zu machen, die auf die Abstimmung sich bezieht. Ich wollte der Kammer nämlich den Vorbehalt reserviren, daß für den Fall, daß das vorliegende Gesetz in der andern Kammer wesentlich abgeändert werden sollte, dann hier die Schlussabstimmung mit Namensaufruf erneuert werden müsse. Es ist dies ein Verlangen, welches ebenso recht als billig erscheint. Denn es hat sich einen gleichen Vorbehalt auch die erste Kammer schon, nämlich neulich bei der Hypothekenordnung, gestellt und es ist dem Seiten der Regierung nicht entgegengetreten worden. Da nun ein gleicher Fall vorliegt, so wollte ich dies ausdrücklich erwähnen, damit eine nochmalige Abstimmung, wenn sie nöthig werden sollte, nicht abgeschnitten werde. Rechtslich begründet ist es, daß, wenn ein Gesetz nach der Abstimmung eine andere Gestalt erhalten hat, die Abstimmung erneuert werde, damit man nicht Etwas angenommen hat, was man gar nicht hat annehmen wollen. Billig ist der Vorbehalt, da er von der ersten Kammer auch schon gemacht worden ist. Ich glaube, es wird sich die Regierung hiermit auch wohl einverstanden erklären, da sie es in der ersten Kammer gleichfalls gethan hat.

Staatsminister v. Rönnerig: Die Regierung hat kein Bedenken, daß die Ansichten, über welche man sich bei dem Landtag 1837 in dieser Hinsicht vereinigt hat, und welche die Regierung wie die zweite Kammer damals für die richtige erkannt hat, noch jetzt Anwendung erleiden. Es ist damals bestimmt worden, daß über die einzelnen Differenzpunkte mit Namensaufruf abzustimmen sei.

Präsident D. Haase: Ich werde jetzt die Frage stellen, ob die Kammer der Deputation hinsichtlich des letzten Antrags beistimme, welcher so lautet: „Es möge ausgesprochen sein, daß man die bemerkten Petitionen durch die gefassten Beschlüsse für erledigt halte, jedoch die ersteren, da sie Anträge hervorgerufen haben, noch mit an die erste Kammer abgeben wolle.“ Stimmt die Kammer der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es würde nun zur Abstimmung mittelst Namensaufrufs zu schreiten sein, und ich werde die Frage so stellen: „Nimmt die Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen und Anträgen an? — Wird mit 61 gegen 5 Stimmen bejaht.“

Anmerkung.

Se. Maj. der König von Württemberg haben dem Hrn. Bauerkeller zu Paris in Anerkennung der Verdienste um Anfertigung der Reliefkarten die goldene Medaille für Wissenschaft und Kunst zustellen zu lassen geruht.

Börse in Leipzig	Kurze Sicht.	2 Monat.		3 Monat.	
		Ang.	Gesucht.	Ang.	Gesucht.
am 8. Mai 1843.					
im Vierzehntaler-Rup.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.		
Amsterdam	141½	—	—	—	—
Augsburg	102½	—	—	—	—
Berlin	99½	—	—	—	—
Bremen	—	111½	—	—	—
Breslau	—	99½	—	—	—
Frankfurt a. M.	57½	—	—	—	—
Hamburg	150½	—	—	—	—
London	—	—	—	6.26½	—
Paris	—	80½	—	80½	80½
Wien	—	104½	—	—	—

Louisdor 11½, Holl. Duc. 6, Kais. Duc. 6, Bresl. Duc. 6, Bass. Duc. 5½, Conv. Sreets u. Gulden 4. Conv. Rebn. u. Zwanzig-Rt. 4.

